

An die Verbraucherzentralen der Länder  
Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Meck-  
lenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen

UR/IK

2. Oktober 1995

### **Service-Vertrag mit dem IFF - Info-Brief Nr. 003/95**

Wie berechnet man einen Leasingvertrag mit CALS?

#### **Sachverhalt**

Ein Verbraucher hatte einen Fiat bei der Fiat-Leasing neu geleast. Es sollten 54 Leasing-Raten à 575,21 Mark gezahlt werden. Der kalkulierte Restwert am Ende der Laufzeit sollte 8.854,13 Mark kosten (ausweislich der Abrechnung bei Kündigung).

Nach einem Jahr Laufzeit wurde der Wagen total beschädigt. Fiat-Leasing machte die folgende Abrechnung auf: 42 offene Nettomieten à 500,19 Mark = 21.007,98 Mark plus kalkulierter Restwert abzüglich Mietgebühr und Rückvergütung von 4.302,41 Mark sowie abzüglich Schrotterlös und Versicherungsentschädigung.

#### **Lösung**

Wie kann man diese Abrechnung überprüfen? Das vorliegende Leasing unterfällt dem Verbraucherkreditgesetz und ist ein Abzahlungsgeschäft, da

- der wirtschaftliche Wert der Sache überwiegend auf den Verbraucher übertragen wird,
- in den Mieten Zinsen mitkalkuliert sind,
- eine Mietgebühr und Rückvergütung nach der Zinsrückrechnung erfolgt und
- auch in dem Formular eine Widerrufsbelehrung nach dem Verbraucherkreditgesetz aufgenommen war.

Entsprechend gelten die Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes über die Kündigung von Kreditverträgen, insbesondere Abzahlungsgeschäften.

Geben Sie daher den Vertrag so in die Ratenkreditmaske von CALS ein, wie die Daten Ihnen mitgeteilt wurden. Zunächst muß der Nettokredit erfragt werden. Der Nettokredit ist der Barzahlungspreis des erstandenen PKW. Der war im vorliegenden Vertrag nicht angegeben, was wegen der Ausnahmegesetzvorschrift für Leasing im Verbraucherkreditgesetz auch nicht notwendig ist.

Wenn der Barzahlungspreis erfrage ist, können die Kosten dadurch errechnet werden, daß 54 x die Rate abzüglich kalkulierter Restwert und abzüglich Barzahlungspreis als Kosten anzusehen sind. Geben Sie daher diesen Betrag als DM Kosten in die Maske ein, sowie die einzelnen Raten. Als letzte Rate geben Sie den negativen Restwertbetrag ein, von dem Sie allerdings die letzte Rate abziehen, also 8.844,13 Mark minus 575,21 Mark als negativen Wert (= 8.268,92), da diese Rate nicht eingezahlt wird, sondern als Restwert dem Verbraucher zukommt. Anschließend können Sie nun sämtliche Funktionen von CALS, wie die Kreditnachrechnung und die Effektivzinsberechnung aufrufen. Bei der VKG-Überprüfung erhalten Sie die Meldung, daß bei Leasingverträgen keine Angabepflichten bestehen.

Um die Rückrechnung zu überprüfen, müssen Sie die Ratenpläne aufrufen und dort die Zinsrückrechnung nach der 78er Methode. Dann können Sie für den Kündigungstermin ablesen, ob die Zinserstattung korrekt war.

Im vorliegenden Fall haben wir keine Fehler entdeckt.